

SATZUNG (überarbeitete Fassung der Gründungssatzung)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsfinanzierung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Revisor
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung und Rechtsnachfolge
- § 15 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hof zur bunten Kuh e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.03. bis zum letzten Tag des Februar im darauffolgenden Jahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von interessierten Personen und Personengruppen im Bereich der nachhaltigen Lebensweise im Zusammenhang mit alternativen Ernährungs-, Anbau-, Wohn- und Energiegewinnungskonzepten.
Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Seminaren zur Übermittlung des Vereinszweckes, die Durchführung und Stützung des Freiwilligen Ökologischen Jahres und der praktischen Hilfstätigkeit auf den oben genannten Gebieten.
- (2) Vereinszweck ist insbesondere die Zusammenführung der Interessenten, um rascher zu einer größeren Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu gelangen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden zeitnah und nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden.
- (4) Es darf keine Person als Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsfinanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Beiträgen, Erlösen und Zuwendungen.
- (2) Der Verein verwendet keine Mittel zur Unterstützung politischer Vereine.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Einzelmitglied und jede juristische Person oder sonstige Vereinigungen kooperatives Mitglied oder Fördermitglied im Verein werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und für diese eintreten.
- (2) Die Aufnahme im Verein wird durch Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Antragsstellers die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder bleiben gewahrt.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Einzelmitglieder haben je eine Stimme.
- (3) Vereine und sonstige Vereinigungen können zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Sie bestimmen ihre Vertreter selbst. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, ansonsten aber den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) für Einzelmitglieder durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen,
 - b) für Vereine und sonstige Vereinigungen durch Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit dieser juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Vereins unter Angabe der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Betroffene ist sofort zu benachrichtigen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende und das antragstellende Mitglied haben ein Recht auf Anhörung.
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht entrichtet wurde.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung legt einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag pro Stimme fest.
- (2) Es ist möglich, Mitglieder per Beschluss der Mitgliederversammlung von dieser Pflicht zu befreien.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages anteilmäßig.
- (4) Weitere Modalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat (soweit die Mitgliederversammlung ihn beruft),
 4. zwei Revisoren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Einberufung:
 - a) bis zum 30. April jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Die Einberufung hat schriftlich 28 Tage einschließlich des

Versammlungstages vor dem Beginn unter Angabe des Tagesordnungsvorschlages zu erfolgen.

- b) Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert.

(3) Beschlüsse und Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens 50% der möglichen Stimmen aller Mitglieder beträgt. Mitglieder müssen persönlich anwesend sein oder eine andere Person schriftlich oder per eMail ausdrücklich bevollmächtigt haben (eMail muss im CC an den Vorstand gesendet werden). Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt.
- c) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich gefasst. Wahlen werden geheim durchgeführt.

(4) Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Beschluss der Tagesordnung und Bestimmung der Versammlungsleitung.
- b) die Diskussion und Abstimmung über Grundfragen und die Festlegung der Richtlinien für die inhaltliche Arbeit.
- c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und des jährlichen Revisionsberichtes.
- d) die jährliche Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Neuvorstandes aller zwei Jahre.
- e) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan.
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- g) die Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Beschluss der Beitragsordnung.
- h) die Wahl der Revisoren aus dem Kreis der anwesenden natürlichen Personen.
- i) die optionale Berufung eines Beirat.
- j) die optionale Bildung von Ausschüssen.
- k) die außerordentliche Wahl bei Notwendigkeit.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Verantwortlich dafür ist die mit der Versammlungsleitung betraute Person, diese hat auch das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitglieder zugestellt.

- (5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht ein Beschluss dem entgegensteht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Jeweils zwei Personen des Vorstandes können den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten..
- (3) Der Gesamtvorstand wird in geheimer Wahl aus und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in jeweils getrennten Wahlgängen (Vorsitz, Stellvertretung, Schatzmeister/in, weitere Mitglieder) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Dem Gesamtvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann beratende Mitglieder berufen sowie beratende Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten dem Gesamtvorstand zu.
- (6) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB berufen. Dieser ist dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig und verantwortlich.
- (7) Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 12 Revisor

- (1) Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Revisoren darf nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Revisoren obliegt es, mindestens zweimal jährlich zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Empfehlung der Revisoren.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Für Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

§ 14 Auflösung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Dabei gilt die Vollmachtsregelung aus § 10, Abs. 3a.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das verbleibende Vermögen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die zuständigen Finanzbehörden einem ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Verein oder einer Körperschaft zugewandt, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und wird beim Amtsgericht Chemnitz/Sa. hinterlegt.
Vorstehende Satzung wurde am 16.05. 2013 in Frankenberg von der Gründungsversammlung beschlossen..